

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe

www.berlin.de/sen/bjf

LIGA der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege

Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden e. V. (DaKS)

Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger Berlin e. V. (VKMK)

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

01.04.2021

37. Trägerinformation - Schließung der Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,
angesichts des zunehmenden Infektionsgeschehens in Folge der verstärkt auftretenden Variante des Corona-Virus (B.1.1.7) hat der Berliner Senat in seiner heutigen Sondersitzung weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beschlossen.

Zu diesen Maßnahmen zählt auch eine erneute **Schließung der Einrichtungen der Kindertagesförderung ab dem 08.04.2021** sowie eine **Rückkehr zum Notbetrieb in allen Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**.

Hiermit reagiert der Berliner Senat auf das steigende Infektionsgeschehen in den Berliner Kindertageseinrichtungen. Auf diese Weise soll die Zahl der Neuinfektionen reduziert und eine Überlastung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Regelungen des Zugangs zur Notbetreuung

Gemäß § 13 Abs. 1 der neugefassten Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung haben folgende Zielgruppen Anspruch auf eine Notbetreuung, sofern ein außerordentlicher und dringlicher Betreuungsbedarf vorliegt

- **(1)** Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mangels anderer Betreuungsmöglichkeiten **dringend auf eine solche Betreuung ihrer Kinder angewiesen** sind und **mit mindestens einem Elternteil in systemrelevanten Bereichen** beruflich tätig sind.

Hier gilt die aktuelle Liste für die Notbetreuung Kita auf der Grundlage der KRITIS Liste der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Sie finden diese Liste unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/uebersicht-der-berufsgruppen-fuer-die-notbetreuung.pdf>

- **(2) Kinder am Übergang zur Schule** (Vorschulkinder)
- **(3) Alleinerziehende**, die keine andere Betreuungsmöglichkeit organisieren können;
- **(4) Eltern bzw. Personensorgeberechtigte**, bei denen eine Betreuung ihrer Kinder aus **besonders dringenden pädagogischen Gründen** erforderlich ist. Hierzu zählen nach Maßgabe dieses 37. Trägerschreibens **Kinder mit Behinderung, Kinder mit einem Sprachförderbedarf** sowie **Kinderschutzfälle** (im Bedarfsfall können Sie hierzu das Jugendamt / den Regionalen Sozialen Dienst (RSD)) kontaktieren.

Alle anspruchsberechtigten Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bleiben aufgefordert, sich hinsichtlich ihres individuellen Betreuungsbedarfs auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken und diesen regelmäßig mit den Einrichtungen abzustimmen. In diesem Sinne müssen der außerordentlich dringliche Betreuungsbedarf **und** das Kriterium der Systemrelevanz zusammen vorliegen (siehe **Anlage 1**).

Die Regelungen der ergänzten 36. Trägerinformation zum **Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomatik** gelten fort.

Regelungen zur Ausgestaltung der Notbetreuung

Alle Kitas und Kindertagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, bei Bedarf eine Notbetreuung anzubieten. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Notbetreuung gelten folgende Regelungen:

- **(1)** Die Kitas sollen den für eine Notbetreuung anspruchsberechtigten Familien einen **möglichst bedarfsgerechten Betreuungsumfang** anbieten.
- **(2)** Die in der Notbetreuung betreuten Kinder sollen ein Betreuungsangebot erhalten, welches **mindestens den bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch von 7 Stunden** täglich erfüllt.
- **(3)** Jede Einrichtung soll darüber hinaus **mindestens eine Gruppe mit einer täglichen Betreuungsdauer gemäß Ganztagsgutschein** anbieten.
- **(4)** Die Reduzierung von Kontakten trägt zu deren Nachverfolgbarkeit und zur Vermeidung von Infektionen bei. Die Betreuung muss, soweit organisatorisch umsetzbar, **in getrennten und stabilen Gruppen** stattfinden.
- **(5)** Einschränkungen des Betriebs sind auf Grund personeller Engpässe und organisatorischer Gegebenheiten in Abstimmung zwischen Eltern und Kita sowie der Kitaaufsicht möglich (gegebenenfalls kommen in diesen Fällen auch Wechselmodelle in Betracht).
- **(6)** Die **Hygienemaßnahmen** nach dem Musterhygieneplan sind nach wie vor zu beachten.

Meldung der Inanspruchnahme

Weiterhin wird die Entwicklung der Inanspruchnahme durch die Senatsverwaltung laufend evaluiert. Dies gilt auch für die Phase der erneuten Notbetreuung ab dem 08.04.2021.

Wir bitten Sie deshalb, uns weiterhin regelmäßig Informationen über die Entwicklung der Notbetreuung zur Verfügung zu stellen.

Unter folgender Webadresse können Sie Ihre einrichtungsbezogenen Daten eingeben:

<https://berlin-notbetreuung-kita.nortal.com>

Die Ihnen am 05.02.2021 zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gelten fort.

Fortsetzung der Impfkampagne

Der Senat von Berlin strebt eine möglichst rasche Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an. Ein zentraler Baustein hierfür ist die konsequente Umsetzung der Impfkampagne für die Erzieherinnen und Erzieher. Diese läuft ungeachtet der aktuellen **Impfstoffaussetzung von Astra-Zeneca für Personen unter 60 Jahre** weiter. Dies verdeutlicht auch die große Bedeutung, die der Berliner Senat einer möglichst schnellen und umfassenden Impfung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf einen stabilen und sicheren Betreuungsbetrieb beimisst.

Wir appellieren deshalb an dieser Stelle erneut an Sie und alle Beschäftigten, das bestehende Impfangebot anzunehmen. Die Impfung ist der entscheidende Schlüssel zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und der Kinder und der wichtigste Schritt auf dem Weg in einen Regelbetrieb, der solche, nunmehr erneut beschlossenen Einschränkungen, verhindert.

Darüber hinaus werden die Kindertageseinrichtungen nach den Osterferien weitere Testkits und FFP2-Masken für das pädagogische Personal sowie, neu, die Kita-Kinder erhalten. Auf diese Weise soll der Gesundheitsschutz in den Einrichtungen weiter gestärkt werden. Wir werden dazu in einem weiteren Schreiben informieren.

Auslegung der Regelungen zur Testpflicht nach § 6a SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO

Gemäß § 6a Absatz 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sollen Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, 2 x pro Woche ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest oder Selbsttest) anbieten. Laut § 6 a Abs. 4 gilt dies nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.

Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1, soll den Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis ausgestellt werden. Hierfür können Sie sich an dem in der **Anlage 2** beigefügte Muster orientieren.

Eine Pflicht zur Annahme des Testangebotes gemäß § 6 a Abs. 2 Satz 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung besteht für die Beschäftigten der leistungserbringenden Kinder – und Jugendhilfe derzeit nicht. Die entsprechende Regelung („[...] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit direktem Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen [...]“) umfasst Angebote in Bereichen des Handels bzw. Gaststättengewerbes, nicht jedoch die Leistungserbringung gemäß SGB VIII gegenüber den leistungsberechtigten Familien, Kinder und Jugendlichen.

Weiterhin sind die Regelungen des Musterhygieneplans zu beachten. Dieser wird Ihnen in der kommenden Woche in nochmals aktualisierter Form zur Verfügung gestellt.

Umgang mit den Verpflegungskosten:

Für die nunmehr anstehende Phase der erneuten Schließung der Kindertageseinrichtungen hält die für Jugend zuständige Senatsverwaltung die Anwendung der 26. Trägerschreiben empfohlenen Regelung hinsichtlich der Aufhebung der Verpflichtung der Eltern zur Zahlung des Verpflegungskostenanteils von 23 Euro für geboten. Angesichts der wiederholten Belastungen für die Eltern bitten wir die Träger, den Einzug der Verpflegungskosten von Familien, deren Kinder im April 2021 nicht mehr als 10 Tage ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, für diesen Monat auszusetzen. Da der Einzug der Verpflegungskosten in der Regel am Anfang des Monats erfolgt und zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ggf. noch unklar ist, ist auch eine nachträgliche Verrechnung möglich. Bitte beachten Sie, dass ein Ausgleich über die Kitakosten-Abrechnung nicht erfolgt.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist sich der Kurzfristigkeit der getroffenen Entscheidung und der damit verbundenen Herausforderungen für das Berliner Kitasystem bewusst. Die aktuelle pandemische Situation macht dieses jedoch erforderlich. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Ein Elternschreiben zur Information der Eltern ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Holger Schulze
Leiter der Abteilung
Familie und frühkindliche Bildung

Anlage 1: Antrag auf Notbetreuung

Anlage 2: Vordruck Testungen

Antrag

auf Inanspruchnahme der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen des Notbetriebs ab dem 08.04.2021

gemäß SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 01.04.2021.

Name des Kindes

Name der Eltern¹

Elternteil 1

Elternteil 2

Name des Arbeitgebers

Elternteil 1

Elternteil 2

Anspruchskriterium 1:

Außerordentlich dringlicher Betreuungsbedarf (bitte benennen)

Anspruchskriterium 2:

**Systemrelevanz Elternteil 1 (bitte *Sektor (Spalte 1)* / *Aufgabenbereich (Spalte 4)*
gemäß gültiger KRITIS-Liste benennen**

Sektor / Aufgabenbereich

(und/oder) **Kinder am Übergang zu Schule / Vorschulkind**

(und/oder) **Alleinerziehend**

(und/oder) **besonderer päd. Bedarf (sozial schwierige Situation / Kind mit Förderstatus)** (bitte *benennen / Klärung im Einzelfall mit der Kitaleitung erforderlich*)

Ich versichere/wir versichern, dass die Betreuung der o.g. Kinder nicht anders bewerkstelligt werden kann. Ich werde/wir werden die Notbetreuung nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen.

Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

¹ Dies umfasst auch Pflegeeltern oder andere Erziehungsberechtigte.

Anlage 2

Antigen Schnelltestung CoVid Befundmitteilung

Name, Vorname: _____ Telefon: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Anschrift mit PLZ:

Ort/ Datum: _____ Unterschrift Durchführender: _____

Uhrzeit Beginn: _____

Befund vom Antigenschnelltest (Name Testsystem _____):

ist negativ

(eine Infektion kann trotzdem nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden,
bitte beachten Sie weiterhin die AHA+L Regeln)

ist positiv

(eine Infektion liegt sehr wahrscheinlich vor, bitte isolieren Sie sich sofort und veranlassen
Sie eine PCR-Nachtestung über eine Teststelle).

Bei positivem Befund informieren Sie bitte umgehend Ihre / Ihren Fachvorgesetzten und beenden
den Dienst. Bei positiver Nachtestung wird das Gesundheitsamt durch die Teststelle informiert.

Ort/ Datum: _____ Unterschrift Durchführender: _____

Stempel der Kita Unterschrift Kitaleitung: _____

**Bitte beachten: Das Testergebnis ist maximal 24 Stunden gültig*